

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüsthauerode

Jahrgang 29

Montag, den 19. August 2019

Nummer 7

Gemeinde Asbach-Sickenberg

- Der Bürgermeister -

19. Juli 2019

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Asbach-Sickenberg nachfolgende *Hauptsatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 18. Juni 2019; Nr. 4/2019 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18. Juli 2019 diese Satzung bestätigt.

Dellemann
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 18. Juni 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Asbach-Sickenberg“.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen, Gemeinde Asbach-Sickenberg“ und zeigt das Landeswappen von Thüringen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a)
- b)
- c)

§ 7 Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle

Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 16,00 EUR.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 350,00 EUR,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 75,00 EUR.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder“, Einleger des Informationsblattes Höhberg Echo.

Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anders bestimmt. Eine entsprechende Verkündungstafel ist an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- | | |
|---------------|-----------------------------------|
| 1. Asbach | Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 29 |
| 2. Sickenberg | Bushaltestelle. |

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln:

- | | |
|---------------|-----------------------------------|
| 1. Asbach | Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 29 |
| 2. Sickenberg | Bushaltestelle. |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 17. Januar 2002 sowie deren Änderungen vom 26. April 2004, 16. März 2005, 30. November 2012 und 1. Februar 2018 außer Kraft.

Asbach-Sickenberg, 19. Juli 2019

Dellemann
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

19. Juli 2019

2. Änderung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Uder

1. Mit Beschluss vom 24. Juni 2019; Nr. 10/2019 hat der Gemeinderat die oben genannte Ordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18. Juli 2019 die oben genannte Ordnung zur Kenntnis genommen.

Martin
Bürgermeister

2. Änderung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Uder

Auf Grund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 folgende 2. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 1 - Einberufung des Gemeinderates - Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.

(2) § 19 - Bildung der Ausschüsse - Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich zu den unter Absatz 1 Buchstabe a) - b) genannten Ausschüssen bildet der Gemeinderat folgenden ausschließlich vorberatenden Ausschuss im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürKO:

den Sozial- und Petitionsausschuss, bestehend aus dem 1. Beigeordneten und 4 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 2 sachkundigen Bürgern (als vorberatenden Ausschuss).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Uder, 1. Juli 2019

Martin
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung WAZ Obereichsfeld

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) hat in ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2018
- die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 und
- die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 25/2019 vom 10. Juli 2019.

Den Jahresabschluss, die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie den Auslegungshinweis und die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen.html

Thüringer Verordnung

zur Feststellung der Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer Line und Leine von Leinefelde-Worbis bis zur Landesgrenze Thüringen/Niedersachsen

Vom 23. Mai 2019

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2, 78 Abs. 5 und 106 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), sowie der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Breitenbach, Leinefelde, Beuren, Kloster Beuren, Wingerode, Bodenrode, Westhausen, Heiligenstadt, Uder, Rengelrode, Schönau, Burgwalde, Birkenfelde, Marth, Arenshausen und Kirchgandern festgestellt.

§ 2 Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Obere Wasserbehörde, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8 in 37308 Heiligenstadt niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Fließgewässer Line und Leine dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4 Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
4. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Leine und der Leine im Landkreis Eichsfeld zwischen Leinefelde und Rengelrode auf Teilen der Gemarkungen Leinefelde, Beuren, Klosterbeuren, Wingerode, Bodenrode, Westhausen, Heiligenstadt, Uder und Rengelrode vom 19. Juli 2004 (ThürStAnz. Nr. 34/2004 S. 2080), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2006 (ThürStAnz. Nr. 30/2006 S. 1158) sowie die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Eichsfeld zwischen Rengelrode und der Landesgrenze bei Kirchgangern auf Teilen der Gemarkungen Rengelrode, Schönau, Uder, Marth, Hohengandern, Burgwalde, Birkenfelde, Arenshausen und Kirchgangern vom 26.11.2002 (ThürStAnz. Nr. 51/2002 S. 3116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2015 (ThürStAnz. Nr. 33/2015 S. 1353) außer Kraft.

Jena, den 23. Mai 2019

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert

Anlage zu § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	875-907	Breitenbach, Leinefelde, Beuren, Kloster Beuren	4077
2	819-907	Kloster Beuren, Wingerode, Bodenrode, Westhausen	4078
3	763-897	Westhausen, Heiligenstadt, Rengelrode, Uder	4079
4	707-897	Rengelrode, Uder, Schönau, Burgwalde, Birkenfelde, Marth	4080
5	651-897	Birkenfelde, Marth, Arenshausen, Kirchgangern	4081

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
6	915-945	Breitenbach 10; Leinefelde 1	4082
7	909-934	Leinefelde 1, 4, 6	4083
8	898-931	Leinefelde 6; Beuren 1, 2	4084
9	887-923	Beuren 2, 7; Kloster Beuren 2	4085
10	876-926	Kloster Beuren 2	4086
11	864-932	Kloster Beuren 2; Wingerode 5, 6, 13	4087
12	853-937	Wingerode 10, 12, 13	4088
13	842-937	Wingerode 10, 11, 12; Bodenrode 2	4089
14	831-937	Bodenrode 1, 2; Westhausen 2, 3	4090
15	820-937	Westhausen 1, 2, 3	4091
16	809-935	Westhausen 1, 2, 3; Heiligenstadt 11, 25	4092
17	797-928	Heiligenstadt 21, 24, 25, 26, 27	4093
18	786-924	Heiligenstadt 21, 24, 27, 44, 45	4094
19	775-917	Heiligenstadt 44, 46, 47, 51	4095
20	764-914	Heiligenstadt 1, 50, 51; Rengelrode 5; Uder 10	4096
21	753-914	Rengelrode 2, 3, 5; Uder 1, 10	4097
22	749-903	Uder 1, 10, 11	4098
23	738-905	Uder 1, 2, 3, 11	4099
24	727-909	Uder 2, 3; Schönau 1	4100
25	715-912	Schönau 1; Burgwalde 4; Marth 4; Birkenfelde 6	4101
26	704-912	Marth 3, 4; Birkenfelde 1, 6; Burgwalde 4	4102
27	693-915	Birkenfelde 1; Marth 1, 3, 5;	4103
28	682-916	Marth 1, 3, 5; Arenshausen 2	4104
29	671-917	Arenshausen 1, 2; Kirchgangern 1, 4	4105
30	659-922	Arenshausen 1; Kirchgangern 1	4106